



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Oktober 2013
(OR. en)

14654/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0333 (NLE)

ECO 180
ENT 273
MI 861
UNECE 33

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich des Entwurfs für eine Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen zur Nachrüstung für mit Selbstzündungsmotoren ausgerüstete schwere Nutzfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den im Namen der Europäischen Union
im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich des Entwurfs für eine Regelung
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen
zur Nachrüstung für mit Selbstzündungsmotoren ausgerüstete schwere Nutzfahrzeuge,
land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates¹ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten.
- (2) Durch die vereinheitlichten Anforderungen des Entwurfs einer UN-ECE-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von emissionsmindernden Einrichtungen zur Nachrüstung für mit Selbstzündungsmotoren ausgerüstete schwere Nutzfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte² sollen technische Hindernisse für den Handel mit emissionsmindernden Einrichtungen zur Nachrüstung zwischen den Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 beseitigt werden, ferner soll gewährleistet werden, dass solche Systeme ein hohes Leistungs- und Umweltschutzniveau bieten.
- (3) Es ist zweckmäßig, den im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 hinsichtlich der Annahme des Entwurfs einer UN-ECE-Regelung im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN :

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

² UN-ECE-Dokument ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2013/6.

Einziger Artikel

Der Standpunkt, der im Namen der Union, vertreten durch die Kommission, im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommen von 1958 zu vertreten ist, besteht darin, für den Entwurf einer UN-ECE-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen zur Nachrüstung für mit Selbstzündungsmotoren ausgerüstete schwere Nutzfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gemäß Dokument ECE/TRANS/WP.29/2013/119 zu stimmen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident